

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht,  
RAin und FAin StrafR, Strafverteidigung, Strafverteidiger,  
Strafverteidigerin  
Medizinrecht,  
Anja Bornemann-Pietsch, Meerane, Sachsen,  
Recht, Beratung, Verteidigung, Vertretung, aktuell, besonnen,  
progressiv,

Ärztin,  
Abrechnung,  
Abrechnungsbetrug,  
Amtsgericht,  
Anklage,  
Approbation,  
Arzt,  
Arztfehler,  
Arzthaftung,  
Arzthaftungsrecht,  
Arztstrafrecht,  
Assistenzärztin,  
Assistenzarzt,  
Aufklärung,  
Beauftragter,  
Beauftragter der Krankenkasse,  
Befund,  
Befunderhebung,  
Behandlung,  
Behandlungsfehler,  
Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr  
Bestechung,  
Betrug,  
Beruf,  
Berufsordnung,  
Beschlagnahme,  
BGH,  
BMV-Ä  
Bundesgerichtshof,  
Bundesverfassungsgericht  
BVerfG,  
Chefärztin,  
Chefarzt,  
Chipkarte,

Diagnose,  
ICD-10 GM,

DIMDI,  
Disziplinarrecht,  
Dokumentation,  
Durchsuchung,  
DRG,  
DRG-Vergütung,  
EBM,  
Entziehen,  
Entzug,  
Fachärztin,  
Facharzt,  
Facharztstandard,  
Fehlbehandlung,  
Geburtsschaden,  
Geburtsschäden,  
Gefängnis,  
Gemeinschaft,  
Gesundheit,  
Gesundheitsmarkt,  
Haft,  
Haftbeschwerde,  
Haftprüfung,  
Hartmannbund,  
Hilfe,  
Honorar,  
Honorarverteilungsmaßstab (HVM),  
Honorarverteilungsvertrag (HVV),  
Indikation,  
Inhaftierung,  
Justizvollzugsanstalt (JVA),  
kassenärztliche Vereinigung,  
Kassenarzt,  
Klinik,  
Knast,  
Krankenhaus,  
Krankenkasse,  
Kunstfehler,  
KV,  
Landgericht,

Leitlinien,  
Leistungsrecht,  
Leitende Oberärztin,  
Leitender Oberarzt,  
Lifestylemedizin,  
Medizin,  
Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ),  
medizinischer Standard,  
Medizinrecht,  
Medizinstrafrecht,  
Oberärztin,  
Oberarzt,  
Oberlandesgericht Dresden,  
OPS-301/ICPM,  
Patient,  
Patientenkartei,  
persönliche Leistungserbringung,  
Personenschaden,  
Personenschäden,  
Plausibilität,  
Plausibilitätsprüfung,  
Polizei,  
Praxis,  
Prüfungsgremien,  
Qualifikation,  
Rat,  
Regress,  
Revision,  
Revisionsrecht,  
Richter,  
Ruhens,  
Sächsischer Verfassungsgerichtshof,  
sachlich-rechnerische Berichtigung,  
Schadensregulierung,  
Schadensersatz,  
Schmerzensgeld,  
Schmerzensgeldanspruch,  
Schmerzensgeldansprüche,  
Schwangerschaft,  
Schwangerschaftsabbruch,  
Schweigepflicht,  
Schönheitsoperation,

Sozialrecht,  
Sozialgericht,  
Sozialgesetzbuch,  
Sozialversicherung,  
Staatsanwalt,  
Stationsärztin,  
Stationsarzt,  
Strafrecht,  
Strafverteidiger,  
Strafverteidigerin,  
Strafverteidigung,  
unterlassene Befunderhebung  
Verfassungsbeschwerde,  
Vergütung,  
Verjährung,  
Vernehmung,  
Versicherungsrecht,  
Verteidiger,  
Verteidigerin,  
Verteidigung,  
Vertragsarzt,  
Vertragsgestaltung,  
Verwaltungsgericht,  
Verwertungsverbot,  
Weiterbildung,  
Weiterbildungsordnung,  
Wiederaufnahme,  
Wirtschaftlichkeitsprüfung,  
Zahnärztin,  
Zahnarzt,  
Zulassung,  
Zulassungsrecht,

### **Kenntnisse Medizinrecht.**

#### **Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere zivilrechtliche Haftung,**

Arzthaftungsrecht,  
Haftungsgrundlagen,  
Behandlungsfehler,  
Organisationsfehler,  
Aufklärung und Einwilligung,

Kausalität,  
Schaden,  
ärztliche Dokumentation,  
Verjährung,  
Prozessrecht,  
außergerichtliche Tätigkeit,

**Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere ärztliches Berufsrecht,  
Grundzüge des Berufsrechts, sonstige Heilberufe, strafrechtliche  
Haftung,**

Berufsrecht der Heilberufe,  
verfassungsrechtliche Bezüge,  
Inhalt und Aufbau der Heilberufe und Kammergesetze,  
Musterberufsordnung, Berufsordnungen der Ärztekammern,  
Heilkundebegriff,  
ärztliche Tätigkeit als freier Beruf,  
Approbationsrecht,  
Berufsordnungsrecht,  
insbesondere ärztliche Unabhängigkeit und Unvereinbarkeiten,  
Weiterbildungsrecht,  
ärztliche Kooperationsformen,  
(Rechtsformen, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft,  
Laborgemeinschaft, Leistungserbringergemeinschaft,  
Apparategemeinschaft, Praxisverbund, Medizinisches  
Versorgungszentrum),  
berufsgerichtliches Verfahren,  
Werbung,  
Arztstrafrecht,  
Berufs- und strafrechtliche Vorüberlegungen bei Übernahme der  
Verteidigung,  
Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen § 43 a Abs. 4 BRAO,  
gemeinsame Verteidigung § 146 StPO,  
Parteiverrat § 356 StGB,  
sog. Sockelverteidigung,  
Tätigkeit als Zeugenbeistand,  
Verfahrenssituationen,  
Untersuchungshaft,  
Vermögensabschöpfung,  
Beteiligung Geschädigter am Strafverfahren,  
Verfahrenserledigungsstrategien, § 170 Abs. 2 StPO,  
§ 153 StPO,  
§ 153 a StPO,

Strafbefehl,  
Typische Normen des Arztstrafrechts,  
ärztliche Heilbehandlung, Körperverletzung,  
fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,  
Abrechnungsbetrug, Verordnungsuntreue,  
Einzelprobleme des Arztstrafrechts,  
ärztliche Hilfeleistungspflicht gemäß § 323 c StGB,  
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse § 278 StGB,  
Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht § 203 StGB,  
Arzt als Sachverständiger,  
Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB,  
Sterbehilfe,  
Organtransplantation,

**Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere  
Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht einschließlich  
vertragsärztliches Vergütungsrecht,**

Grundlagen,  
Entwicklung des Vertragsarztrechts,  
Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten,  
Grundbegriffe,  
Inhalt und Umfang der vertragsärztlichen Versorgung,  
Normengeflecht,  
Gesetze,  
Verordnungen,  
Satzungen,  
Richtlinien,  
Kollektiv- und Einzelverträge,  
Qualitätsvereinbarungen,  
Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung,  
Bedarfsplanung,  
Zulassung,  
Nachbesetzung,  
Ermächtigung,  
Kooperationsformen,  
Medizinisches Versorgungszentrum,  
Zulassungsverfahren,  
Beendigung der Zulassung,  
Fortbildungsverpflichtung,  
Neue Versorgungsformen,  
Integrierte Versorgung, Einzelverträge,  
Vergütung,

EBM,  
Degression,  
HVM,  
Honorarberichtigung,  
Wirtschaftlichkeitsprüfung,  
Plausibilitätsprüfung,  
Richtgrößenprüfung,  
Verfahrensrecht,  
Verwaltungsverfahren, Beteiligte, Verwaltungsakte, Rechtsbehelfe,  
Sozialgerichtsverfahren, Zuständigkeit, Klagearten, einstweiliger  
Rechtsschutz, Rechtsmittel,  
Psychotherapeuten,  
Berufsausübung,  
Zulassung,  
Vergütung  
Disziplinarrecht,  
Rechtsgrundlagen,  
Verfahren,  
Beispiele aus der Praxis,  
Abrechnung in Vertragsarztangelegenheiten, Gebührentatbestände,  
Streitwerte,  
Kostenerstattung,

**Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und  
Chefarztvertragsrecht,**

Krankenhausfinanzierungsrecht,  
Finanzierungssysteme,  
Investitionsförderung,  
Betriebskosten,  
Schiedsstellenverfahren,  
Genehmigungsverfahren,  
Rechtsmittelverfahren,  
Vergütung auf Basis der Bundespflegesatzordnung,  
Krankenhausbehandlungsverträge,  
Krankenhausplanung,  
Ziel staatlicher Krankenhausplanung,  
Versorgungsauftrag eines Krankenhauses,  
Inhalt des Krankenhausplans,  
Planungskriterien des KHG,  
Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan durch Bescheid,  
Rechtsschutzmöglichkeiten,  
Abrechnung stationärer Krankenhausleistungen - Fehlbelegung,

Rechtsverhältnis zwischen Patient, Krankenhaus und Krankenkasse,  
Abrechnung mit den Krankenkassen,  
Chefarztvertrag,  
Chefarzt als Arbeitnehmer,  
Befristungen von Chefarztverträgen,  
Vergütung,  
Organisationspflichten,  
Nebentätigkeitsbereich,  
Mitarbeiterbeteiligung,  
Entwicklungsklauseln,  
Beendigung von Chefarztverträgen,  
Sonstige Einrichtungen des Krankenhausträgers,  
Krankenhausapotheke,  
Ausbildungsstätten,  
Beteiligung an gewerblichen Gesellschaften,  
Verträge des Krankenhausträgers,  
Kooperationsverträge mit anderen Leistungserbringern,  
Kauf von Krankenhäusern,  
Jahresabschlüsse und Steuerrecht im Krankenhaus,  
Insolvenz von Krankenhausträgern,

**Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe einschließlich  
Vertragsgestaltung, Vergütungsrecht der Heilberufe, private  
Krankenversicherung,**

Grundlagen zu Gesellschaft bürgerlichen Rechts,  
Partnerschaftsgesellschaft und GmbH,  
Gesellschaftsrecht und Berufsrecht, Berufsausübungsgemeinschaften,  
insbesondere Gemeinschaftspraxis,  
Organisationsgemeinschaften, insbesondere Praxisgemeinschaft  
Gesellschaft und Sozialrecht,  
MVZ,  
Praxisnetze,  
Vertragsgestaltung,  
insbesondere Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft und  
Praxis(beteiligungs)-Kaufvertrag,  
Berufsgruppenüberblick, Heilberufe, Heilhilfsberufe, Arznei- und  
Heilhilfsmittelerbringer,  
Vergütungsrecht der einzelnen Leistungserbringer,  
individuelle Gesundheitsleistungen, IGeL,  
Privatliquidation des Arztes, Zahnarztes nach GOÄ und GOZ, Inhalt der  
Gebührenrechtsvorschriften sowie Umgang mit dem  
Gebührenverzeichnis,

private Krankenversicherung, Rechtsverhältnisse der Beteiligten,  
Leistungseinschränkungen, Leistungspflicht, Begrifflichkeiten,  
Prozessuales,

**Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts, Grundzüge  
des Apothekenrechts, Pflegeversicherung,**

Europarechtliche Entwicklung des Arzneimittelrechts,

Arzneimittelbegriff,

Abgrenzung Medizinprodukte,

Lebensmittel,

Biotechnologie,

Herstellung,

in Verkehr bringen,

klinische Prüfung,

Abgrenzung Heilversuch,

Ethikkommissionen,

Zulassungsverfahren,

in Verkehr bringen zugelassener Arzneimittel,

Apothekenpflicht,

Großhandel,

in Verkehr bringen nicht zugelassener Arzneimittel,

Versandhandel,

Parallelimport,

Reimport,

Arzneimittelpreise,

Festbetrag,

Überwachung von Arzneimittelrisiken,

Arzneimittelhaftung,

Werbung

Medizinprodukterecht,

Medizinprodukte,

Begriffe und Abgrenzung,

Klassifizierung und Konformitätsbewertung,

CE-Kennzeichnung,

klinische Prüfung,

Risikoüberwachung und Sicherheitsplanverordnung,

Änderungen an Medizinprodukten nach Sicherheitsplanverordnung,

in Verkehr bringen,

Vertriebswege,

Betriebe,

Werbung,

zuständige Behörden und Gremien,

benannte Stellen,  
CE-Kennzeichen  
Apothekenrecht,  
Erlaubniserteilung,  
Leitung der Apotheke,  
gemeinsamer Betrieb von Apotheken (Gesellschaftsformen),  
Verbot der Drittbeteiligung und Drittbegünstigung,  
Verpachtung der Apotheke,  
die Filialapotheke,  
der Vertrag des Filialapothekers,  
Qualitätssicherungssysteme,  
Versandhandel,  
Apothekensortiment,  
Vertriebswege,  
die Krankenhausapotheke,  
Werbung,  
Rabatte,  
Heimversorgung  
Grundzüge der sozialen Pflegeversicherung, Leistungsrecht,  
Kreis der Versicherten, Antrag,  
Begriff der Pflegebedürftigkeit,  
Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit,  
Stufen der Pflegebedürftigkeit,  
Abgrenzung Grund- und Behandlungspflege,  
Leistungserbringungsrecht,  
Vertragsrecht der Pflegeversicherung,  
Vertragsrecht in Versorgungsnetzen,  
Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern,

Strafverteidigung  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht  
Anja Bornemann-Pietsch  
Poststraße 23  
08393 Meerane  
03764/ 17 10 08

Fachanwältin für Strafrecht  
Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat  
Rechtsanwältin Anja Bornemann-Pietsch  
auf Grund der nachgewiesenen Kenntnisse auf dem Gebiet des

Strafrechts die Bezeichnung

Fachanwältin für Strafrecht

verliehen.

Auszug aus der aktuellen Fachanwaltsordnung (FAO)

*"§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen*

*(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.*

*(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. ..."*

Strafverteidigung

(auch in Verfahren gegen Jugendliche (zur Tatzeit 14 bis einschließlich 17 Jahre)

und Heranwachsende (zur Tatzeit 18 bis einschließlich 20 Jahre))

umfaßt beispielsweise

Verteidigung im Ermittlungsverfahren

- gegenüber der Polizei,
- gegenüber der Staatsanwaltschaft,
- gegenüber dem Gericht

auch in den Eilfällen

- Beschlagnahme,
- Durchsuchung,
- Verhaftung

Verteidigung in der Hauptverhandlung

- Amtsgericht,
- Landgericht,
- Oberlandesgericht,
- Bundesgerichtshof

Verteidigung im Rechtsmittelverfahren

- Berufung,
- Revision,
- Sprungrevision

Verteidigung in der Strafvollstreckung

- Fragen des Strafvollzuges

Tätigkeit als Zeugenbeistand,

- Rechte und Pflichten eines Zeugen

Verteidigung auch im Bereich des Verkehrsstrafrechts,

z.B. Verteidigung gegen den Vorwurf

- der Gefährdung des Straßenverkehrs,
  - des Fahrens unter Alkoholeinfluss,
  - des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (Verkehrsunfallflucht),
- Verteidigung gegen den Entzug der Fahrerlaubnis

NEMO TENETUR SE IPSUM ACCUSARE

bedeutet:

Niemand muß sich selbst anklagen.

Dieser Grundsatz ist in § 136 Abs. 1 S. 2 StPO festgelegt.

Gesetzeswortlaut:

*"Er <der Beschuldigte>*

*ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern <also Angaben zum Tatvorwurf zu machen>*

*oder nicht zur Sache auszusagen <SCHWEIGEN>*

*und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen."*

Konkret bedeutet das:

Als Beschuldigter sollten Sie immer von Ihrem Schweigerecht Gebrauch machen.

Grund:

Nur dann, wenn Sie als Beschuldigter Angaben zum Tatvorwurf unterlassen, - kurz: schweigen - können Sie der Gefahr vorbeugen, dass Sie sich durch ungünstige Formulierungen belasten und durch diese

Selbstbelastung dem Verfahren eine unglückliche Wendung geben, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden kann.

Wichtig:

Schweigen ist Ihr gesetzliches Recht als Beschuldigter.

Daher haben es Polizeibeamte, Staatsanwaltschaft und Gericht zu unterlassen, negative Schlußfolgerungen aus Ihrem dem Schweigen zu ziehen.

Außerdem dürfen Sie als Beschuldigter jederzeit einen von Ihnen auszuwählenden Verteidiger beauftragen!

Diese Grundsätze - Schweigen und Verteidigerkonsultation - gelten auch im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten!

Das Schweigerecht bezieht sich ausschließlich auf Ihr Recht, Angaben zur Sache - also zum Tatvorwurf - zu unterlassen.

Demgegenüber sind Sie als Beschuldigter verpflichtet, Angaben zur Person zum Zweck der Identitätsfeststellung nach § 111 Abs. 1 OWiG zu machen.

Diese Vernehmung zur Person bedeutet:

Angabe von

1. Vor-, Familien- und Geburtsname;
2. Ort und Tag der Geburt;
3. Familienstand;
4. tatsächlich ausgeübtem Beruf (ohne Angabe des Einkommens);
5. Wohnort, Wohnung und
6. Staatsangehörigkeit.

## ERMITTLUNGSVERFAHREN

### I. Polizeibeamte

#### 1. Vorladung von der Polizei zu einer Beschuldigtenvernehmung

Sofern Sie eine Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung von der Polizei erhalten, dürfen Sie diesem Termin fernbleiben.

Es steht Ihnen frei, sich anlässlich eines "Gesprächs" mit einem

Polizeibeamten zur Sache, d.h. zum Tatvorwurf zu äußern oder überhaupt ein Gespräch mit dem Polizeibeamten zu führen,  
- z.B. weil Ihnen der Termin zur Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung telefonisch durch den Polizeibeamten mitgeteilt wird;  
- z.B., weil Sie auf die schriftliche Vorladung höflicherweise kurz (telefonisch) mitteilen wollen, dass Sie dem Termin fernbleiben werden;  
- z.B., weil Sie schriftlich "abgesagt" haben und von der Polizei einen Anruf erhalten mit der Bitte, den Grund Ihres Fernbleibens mitzuteilen.

Grund:

Auch über dieses - von Ihnen vielleicht als unbeachtlich empfundene - "kurze Gespräch" wird der Polizeibeamte einen Aktenvermerk fertigen. Der Polizeibeamte kann zudem in einer späteren Hauptverhandlung als Zeuge zum Inhalt des Gesprächs mit Ihnen vernommen werden.

Sie sollten einen Verteidiger beauftragen, der die Polizeibeamten benachrichtigt, dass Sie dem Termin zur Beschuldigtenvernehmung fernbleiben werden.

SCHWEIGEN ist für Sie ausschließlich vorteilhaft, denn:  
"nemo tenetur se ipsum accusare".

2. Vorläufige Festnahme durch Polizeibeamte

Sofern Sie von Polizeibeamten vorläufig festgenommen worden sind, sollten Sie - trotz der für Sie ungewöhnlichen und aufregenden Situation - schweigen und ein Gespräch mit den Polizeibeamten unterlassen - insbesondere, wenn das Gespräch darauf abzielt, von Ihnen Angaben zur Sache (Angaben zum Tatvorwurf) zu erhalten.

Denken Sie immer daran: Sie haben das Recht zu schweigen.

Wenn Sie reden, dann besteht die Gefahr, dass Sie sich selbst belasten.

Meine Empfehlung:

Sie sollten IMMER SCHWEIGEN UND SOFORT klar zum Ausdruck bringen, dass Sie einen von Ihnen auszuwählenden VERTEIDIGER KONSULTIEREN wollen.

SCHWEIGEN ist für Sie ausschließlich vorteilhaft, denn:  
"nemo tenetur se ipsum accusare".

## II. Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter

### 1. Vorladung

Sofern Sie eine Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung von der Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter erhalten, sind Sie - im Gegensatz zu einer Vorladung von der Polizei - dazu verpflichtet, zu diesem Termin zu erscheinen.

ABER:

- Sie dürfen auch hier Angaben zum Tatvorwurf unterlassen;
- Sie sind nur verpflichtet, Angaben nach § 111 Abs. 1 OWiG zu machen, d.h.:

Angabe von

- a) Vor-, Familien- und Geburtsname;
- b) Ort und Tag der Geburt;
- c) Familienstand;
- d) tatsächlich ausgeübtem Beruf (ohne Angabe des Einkommens);
- e) Wohnort, Wohnung und
- f) Staatsangehörigkeit.

Sie sollten immer unterlassen, Angaben zur Sache (Angaben zum Vorwurf) zu machen.

Denken Sie daran: Sie haben das Recht zu schweigen.

Wenn Sie reden, dann besteht die Gefahr, dass Sie sich selbst belasten. Also: Sie sollten **IMMER SCHWEIGEN UND SOFORT** klar zum Ausdruck bringen, dass Sie einen Verteidiger Ihrer Wahl anrufen.

SCHWEIGEN ist für Sie ausschließlich vorteilhaft, denn:  
"nemo tenetur se ipsum accusare".

### 2. Verhaftung

Sofern Sie aufgrund einer Verhaftung vorgeführt werden, sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zum Tatvorwurf zu machen;

- Sie sind verpflichtet, Angaben nach § 111 Abs. 1 OWiG zu machen, d.h.:

Angabe von

- a) Vor-, Familien- und Geburtsname;

- b) Ort und Tag der Geburt;
- c) Familienstand;
- d) tatsächlich ausgeübtem Beruf (ohne Angabe des Einkommens);
- e) Wohnort, Wohnung und
- f) Staatsangehörigkeit.

Trotz der für Sie ungewöhnlichen und aufregenden Situation sollten Sie keinesfalls Angaben zur Sache (Angaben zum Vorwurf) machen. Stattdessen sollten Sie **IMMER SCHWEIGEN UND SOFORT** verlangen, einen Verteidiger Ihrer Wahl zu befragen.

SCHWEIGEN ist für Sie ausschließlich vorteilhaft, denn:  
"nemo tenetur se ipsum accusare".

### III. Durchsuchung der Wohnung

Im Falle einer Durchsuchung der Wohnung gilt generell:

- Ruhe bewahren und schweigen;
- Gespräche mit Anwesenden (Familie, Freunde, Zeugen, Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte) über die Sache - den Vorwurf - unterlassen;
- es ist falsch, der Durchsuchung zuzustimmen,
- der Beschlagnahme von Gegenständen, Unterlagen ausdrücklich widersprechen;
- ein Verzeichnis der sichergestellten Gegenstände, Unterlagen fordern,
- während der Durchsuchung sofort Verteidiger anrufen und nur darüber informieren, dass jetzt gerade eine Durchsuchung stattfindet und sämtliche weitere Angaben in diesem Gespräch, bei dem auch Polizeibeamte mithören, unterlassen.

SCHWEIGEN ist für Sie ausschließlich vorteilhaft, denn:  
"nemo tenetur se ipsum accusare".

### HAUPTVERFAHREN

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich.

Ein Verhandeln unter Ausschluß der Öffentlichkeit findet auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen statt.

Im Fall Ihrer Verurteilung haben sowohl Sie, als auch die Staatsanwaltschaft und etwaig Geschädigte, also Nebenkläger, die Möglichkeit, gegen das Urteil Rechtsmittel - Berufung oder (Sprung-) Revision - einzulegen.

Gefährdung des Straßenverkehrs, Fahren unter Alkoholeinfluss usw.

Verkehrsstraftaten sind ebenfalls Gegenstand der Strafverteidigung.

Verkehrsstraftaten sind beispielsweise

- die Gefährdung des Straßenverkehrs,
- das Fahren unter Alkoholeinfluss,
- das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (Verkehrsunfallflucht)

Diese Verkehrsstraftaten stehen häufig im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen und können den Entzug der Fahrerlaubnis nach sich ziehen.

Im Bereich dieser Verkehrsstraftaten kommt es neben neben der Fachkunde im Bereich des Strafrechts auch auf medizinische Kenntnisse und Kenntnis neuer Nachweismethoden an, die insbesondere dann gefragt sind, wenn beispielsweise der Entzug der Fahrerlaubnis droht.

Anwältin, Anwälte, Anwältinnen, Anwalt, Anwaltsbüro, Anwaltskanzlei, Strafverteidigung, Strafverteidiger, Strafverteidigerin bundesweit, Deutsche Anwaltakademie, Deutscher Anwaltverein, Fortbildung, Weiterbildung, Fachanwälte, Fachanwältin, Fachanwalt, Fachanwaltslehrgang, Fachlehrgang, Internetkanzlei, Kanzlei, Rechtsanwälte, Rechtsanwältin, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwalt, bundesweit, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, alte Bundesländer, neue Bundesländer,